

DER LANDRAT

Referat: W	DRUCKSACHE	
Az.: W - 52 - 10		
Datum: 25.04.2017		
	lfd. Nr. 82	Jahr 2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Wirtschaft und Strategie	18.05.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	19.05.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	07.06.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Referat W
Gefertigt: W1	Beteiligt:			zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
			Landrat gez. Radeck	

Betreff:

**Regionalmanagement für das Helmstedter Revier;
hier: Gründung eines Eigenbetriebes**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Eigenbetriebes des Landkreises Helmstedt zur Durchführung eines Regionalmanagements für das Helmstedter Revier wird in Form des beiliegenden Entwurfs beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 82	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Auf Antrag des Landkreises Helmstedt vom 16.02.2017 erging am 10.03.2017 ein Zuwendungsbescheid der NBank zur Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt" mit einer Zuwendung bis zur Höhe von 899.640,00 Euro bei einer Gesamtsumme von zuwendungsfähigen Ausgaben In Höhe von 999.600,00 Euro (Fördersatz 90 %).
- 10 Der Zuwendungszweck umfasst die Durchführung des Experimentierprojektes "Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt".
- 15 Für die Durchführung gründet der Landkreis Helmstedt einen Eigenbetrieb. Basis der Arbeit des Eigenbetriebs bildet eine Satzung, deren Entwurf in der Anlage vorliegt. Darin ist vorgesehen, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Strategie die Funktion des Betriebsausschusses übernimmt. Der Beschluss der Satzung durch den Kreistag ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten.

Anlagen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt

Hannover, 10. März 2017
Infrastruktur

Antrags-Nr. ZW 1- 80148032
(bitte stets angeben)

Evdoxia Nalmpanti-Sattler
Telefon: 0511 30031-417
Telefax: 0511 30031-11-417
evdoxia.nalmpanti-sattler@nbank.de

Zuwendungsbescheid

Teil II B 4.7 Experimentierklausel des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Projekt-Nr.: 46037603

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.02.2017 bewilligen wir Ihnen gemäß der §§ 23, 44
Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zur LHO in Verbindung
mit Teil II B Nummer 4.7 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 04.08.2016 zur Durchführung des
Projektes

„Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

899.640,00 Euro.

(in Worten: Achthundertneunundneunzigtausendsechshundertvierzig Euro).

Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von
999.600,00 Euro. Dies entspricht einem Fördersatz in Höhe von 90 %.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel setzen sich je zur Hälfte aus
Bundes- und Landesmitteln zusammen.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de

Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover:
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

Vorstand:
Michael Kiesewetter (Vorsitzender)
Dr. Sabine Johannsen
Verwaltungsrat
Daniela Behrens (Vorsitzende)



1 Zweckbestimmung, Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Der Antrag vom 16.02.2017 wird für verbindlich erklärt und ist hinsichtlich seiner inhaltlichen Projektbeschreibung Bestandteil dieser Förderentscheidung.

Der Zuwendungszweck umfasst die Durchführung des Experimentierprojektes "Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt".

Mit Hilfe externen Management-Know-hows sollen in einem strukturierten Entwicklungsprozess konkrete Projekte zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur ausgearbeitet und umgesetzt werden, um neue Industriearbeitsplätze zu schaffen. In diesem Rahmen soll auch die landkreisübergreifende Zusammenarbeit weiter intensiviert und ausgebaut werden. **Dieser Entwicklungsprozess ist breit gefächert und ist eine Kombination der Komponenten Regionalmanagement, Regionalbudget und Kooperationsnetzwerke.**

Im Bewilligungszeitraum soll mit der Förderung erreicht werden die

- Verbesserung der regionalen und interregionalen Kooperationen (Einrichtung von Kooperationsnetzwerken für gemeinsame Initiativen zwischen Unternehmen, Einrichtungen und weiteren regionalen Akteuren, bereits vorhandene Netzwerkstrukturen sind einzubeziehen, Parallelstrukturen sind zu vermeiden),
- Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstums- und Beschäftigungspotenziale in den im Antrag vom 16.02.2017 bezeichneten Handlungsfeldern (Weiterentwicklung der Potenziale zu konkreten umsetzungsreifen Projekten zur nachhaltigen Gestaltung des Strukturwandels, Möglichkeiten der Nutzung kooperativer Ansätze sind auszuschöpfen),
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings sowie
- Verbesserung der Fachkräfteversorgung (das Regionalmanagement hat sich dabei mit dem vom Land geförderten Regionalen Fachkräftebündnis Süd-Ost-Niedersachsen über Aktivitäten und Projekte im Bereich der Fachkräfteentwicklung abzustimmen, um Parallelstrukturen und Doppelförderungen auszuschließen).

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Durchführung dieses Projektes zu verwenden.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom **01.05.2017** bis zum **30.04.2020** durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen erst nach Beginn des Bewilligungszeitraumes bestellt bzw. beauftragt werden und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

Ausgaben und Leistungen für vorbereitende Planungsleistungen (oder Maßnahmen), welche vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erbracht bzw. geleistet worden sind und nicht zu einem unzulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn führen, können zuwendungsfähig sein.

Bei vorzeitigem Maßnahmebeginn wird der Zuwendungsbescheid zurückgenommen und der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zurückgefordert.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Antrag in Textform zu stellen.

1.3 Zweckbindung

Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände dürfen innerhalb des Bewilligungszeitraums ausschließlich für das Projekt „Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt“ Verwendung finden. Über den Verbleib der durch dieses Projekt angeschafften Gegenstände wird im Rahmen der Schlussverwendungsnachweisprüfung entschieden.

2 Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.
- das Projekt bereits mit Mitteln der Europäischen Union (EU) anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert wird.

3 Nebenbestimmungen

Die Erteilung dieses Zuwendungsbescheides erfolgt vorbehaltlich der Prüfung folgender noch vorzulegender Unterlage(n):

- Satzung des Eigenbetriebs
- Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise für die beiden Personalstellen .

Die fehlenden Unterlagen sind uns spätestens mit der ersten Mittelanforderung vorzulegen.

Neben den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind folgende Besondere Nebenbestimmungen Bestandteil des Bescheides:

- a) Bei der Vergabe von Aufträgen sind der erste Abschnitt der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie der erste Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten.
Ab Überschreiten des geltenden EU-Schwellenwertes nach § 3 Vergabeverordnung (VgV) ist bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die VgV zu beachten. Insbesondere wird auf den 6. Abschnitt der VgV hingewiesen.
Die §§ 2 bis 5 der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) sowie die Darin enthaltenen Verweisungen auf vergaberechtliche Vorschriften sind – abhängig

vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen – in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Darüber hinaus, haben Sie bei Überschreiten des maßgeblichen EU-Schwellenwertes auch die Vorschriften des Vierten Teils des GWB, der VgV sowie die VOB/A EU zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- b) Die Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung (entsprechend VV-GK).
- c) Soweit Sie aus der Zuwendung auch Reise- bzw. Dienstreisekosten bestreiten, gelten höchstens die Sätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Sofern in den Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum BRKG abweichende Regelungen getroffen wurden, sind diese entsprechend zu beachten und anzuwenden. Bei der Nutzung eines KFZ des Zuwendungsempfängers erfolgt der Nachweis über ein Fahrtenbuch, das grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt sowie die Höhe der gefahrenen Kilometer, die Fahrstrecke (Reiseziel),
 - evtl. Umwege,
 - der Grund der Reise (Reisezweck),
 - die Benennung des Fahrers sowie ggf. Beifahrer, die dem geförderten Projekt zuzuordnen sind und
 - eine Unterschrift oder ein Handzeichen des Fahrers, mit dem die Richtigkeit der gesamten Angaben bestätigt wird.

Das zu führende Fahrtenbuch muss die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Bei der Nutzung eines nicht trügereigenen, zum Beispiel privaten KFZ, kann anstelle des Fahrtenbuches eine Reisekostenabrechnung des Reisenden, aus der ebenfalls mindestens das Datum und der Grund der Fahrt, die zurückgelegten Kilometer sowie ggf. Beifahrer und/oder getätigte Umwege ersichtlich sind, vorgelegt werden.

- d) Die Personalkosten unterliegen der Tarifbindung. Sollte davon abgewichen werden, behalten wir uns eine Neuberechnung der Personalkosten vor.
- e) Die Inanspruchnahme der Fördermittel für die Erstellung von Gutachten bzw. zur Aktualisierung vorhandener Daten ist vor Beauftragung mit der NBank abzustimmen. (Hintergrund sind Planungen des Bundes, in den nächsten Monaten Detailgutachten für alle Braunkohlereviere zur Vorbereitung der Anfang 2018 beginnenden Tätigkeit der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ zu vergeben.)

4 Finanzierung

Der folgende Ausgabenplan und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Etwaige Änderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Kosten- gruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Nicht zuwen- dungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Gesamtausgaben in Euro (brutto)
Sachausgaben		627.600,00	0,00	627.600,00
Fremdleistungen		84.000,00	0,00	84.000,00
Personalausgaben		288.000,00	0,00	288.000,00
Summe		999.600,00	0,00	999.600,00

Die **Personalkosten** setzen sich zusammen aus einer Vollzeitstelle EG 12 und einer Vollzeitstelle EG 10. Das Personal ist für die Dauer des Projektes befristet einzustellen. Die Anstellungen erfolgen im noch einzurichtenden Eigenbetrieb des Landkreises Helmstedt. Die Personalkosten sind wesentlicher Bestandteil der Projektkomponente Regionalmanagement.

Die **Sachausgaben** setzen sich u.a. zusammen aus Mieten, Büroausstattung, Veranstaltungen, Workshops, Reisen, PR- und Gremienarbeit, Kooperationsnetzwerke, Regionalbudget. Diese Ausgaben sind wesentliche Bestandteile der Projektkomponenten Kooperationsnetzwerke und Regionalbudget.

Die **Fremdleistungen** setzen sich u.a. zusammen aus Evaluierungen, fachliche Arbeiten, Handlungsfelder, Gutachten und Berichtswesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

Finanzierungsplan

	Euro
Eigenmittel	99.960,00
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe - GRW	899.640,00
Summe	999.600,00

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

899.640,00 Euro aus GRW-Mitteln und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2017 (abzurufen bis 05.12.2017)	112.500,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2018 (abzurufen bis 05.12.2018)	319.500,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2019 (abzurufen bis 05.12.2019)	319.500,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2020 (abzurufen bis 05.12.2020)	148.140,00 Euro

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben ist Ihrerseits sicherzustellen, dass die Mittel fristgerecht abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass bei verspätetem Abruf kein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht.

Die gewährten Mittel sind in einer Summe oder in Teilbeträgen mindestens einmal halbjährlich mit dem Formular „Mittelanforderung“ abzurufen.

Mittelanforderungen unter 5.000,00 Euro werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigelegten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Werden von Ihnen im Rahmen einer Mittelanforderung Ausgaben geltend gemacht, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, haben Sie uns die entsprechenden Vergabeunterlagen zur Prüfung mit einzureichen. Eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de bei dem entsprechenden Förderprogramm. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Mit der Mittelanforderung/dem Verwendungsnachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Mit der ersten Mittelanforderung sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen, jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert, aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderungen als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Sie haben daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Die Mittelanforderung muss durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater/in geprüft werden. Dieses/Dieser/Diese muss die Mittelanforderung durch Stempel und Unterschrift bestätigen und deren Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar machen, sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Erklärung einschließlich Testat finden Sie im Kundenportal der NBank).

Wird in der Mittelanforderung die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig abgerechnet, so ist mit der Mittelanforderung ein Testat durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in einzureichen, dass die abgerechnete Mehrwertsteuer nicht im Rahmen der Vorsteuerabrechnung geltend gemacht werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auch bei Vorlage aller zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erst erfolgen kann, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt wurden. Nicht abgerufene Mittel werden grundsätzlich entzogen.

Die entsprechenden Vordrucke (Mittelanforderung und/oder Verwendungsnachweis/Zwischennachweis) finden Sie im Kundenportal der NBank, welche in der aktuellen Fassung zu verwenden sind.

Zusätzlich reichen Sie bitte zur ersten Mittelanforderung einen Fotonachweis zur Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflicht ein (Foto des aufgehängten Plakates). Eine Auszahlung ist ansonsten nicht möglich. Hinweise zum Fotonachweis finden Sie im Zuwendungsbescheid unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“.

5.2 Zwischennachweis

Nach Ziffer 5.4 ANBest-Gk ist 6 Monate nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Inhalt des Verwendungsnachweises sowie die Frist für dessen Einreichung ergeben sich aus Nummer 5.1 ff. der ANBest-Gk. Abweichend zu Ziffer 5.1 der ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (zum **31.07.2020**) vorzulegen.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater/in geprüft werden. Dieses/ Diese/Dieser muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

6 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

6.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - nach Ziffer 6.1 der ANBest-Gk im Original für dieses Projekt bis zum **31.12.2030** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

6.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und der nachfolgend aufgeführten Stelle gespeichert:

- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet.

7 Hinweise und rechtliche Grundlagen

7.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

7.2 Rechtliche Grundlage

Neben Ihrem Antrag vom 16.02.2017 sowie den dort benannten Unterlagen ist nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschrift Grundlage dieses Zuwendungsbescheides:

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 04.08.2016

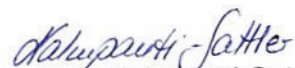
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Hinske



Evdoxia Nalmpanti-Sattler

Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Helmstedter Regionalmanagement -HSR-“ des Landkreises Helmstedt

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am .06.2017 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement -HSR- beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Helmstedt nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Helmstedter Regionalmanagement -HSR-. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Durchführung des Experimentierprojektes "Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt". Mit Hilfe internen und externen Management-Know-hows sollen in einem strukturierten Entwicklungsprozess konkrete Projekte zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur ausgearbeitet und umgesetzt werden, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. In diesem Rahmen soll auch die regions-

und landkreisübergreifende Zusammenarbeit weiter intensiviert und ausgebaut werden. Dieser Entwicklungsprozess ist breit gefächert und eine Kombination der Komponenten Regionalmanagement, Regionalbudget und Kooperationsnetzwerke.

- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zwecks Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Die Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter durch den Landrat bestellt. Diese unterstehen dem Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes im Rahmen eines Haushaltsplanes entsprechend NKR/Doppik. Die Budgetregelungen des Kreishaushaltes und ihre Wertgrenzen finden entsprechende Anwendung. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - 1. die Leitung des Eigenbetriebes im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen und Vereinbarungen des Landkreises,
 - 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes,
 - 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation. Sie sind über den Geschäftsbereich Personal und Organisation dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen,
 - 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses im Rahmen der Vorgaben durch den Geschäftsbereich Finanzen des Landkreises Helmstedt.
- (3) Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen bestehender Regelungen. Die Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Helmstedt gelten entsprechend.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Kreisausschusses sowie des Kreistages verwaltungsmäßig vor. Der Kreistag gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Betriebsleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Landkreis nach außen.

- (6) Die Betriebsleitung zeichnet unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.
- (7) Die Betriebsleitung hat der Landrätin oder dem Landrat und dem Betriebsausschuss regelmäßige Statusberichte über die Entwicklung des schriftlich vorzulegen.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Helmstedt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Er trägt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Eigenbetrieb „Helmstedter Regionalmanagement -HSR-“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Die personelle und funktionelle Besetzung des Betriebsausschusses ist identisch mit dem Fachausschuss für Wirtschaft und Strategie. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme der Bediensteten an den Sitzungen gilt als Arbeitszeit.
- (2) Der Betriebsausschuss ist als Vorbereitung beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 - 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 75.000,00 Euro übersteigt,
 - 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Landrätin oder der Landrat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Landrätin oder der Landrat sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, im Übrigen gelten für die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Haushaltsplan (§ 27 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Kreisausschuss an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Helmstedt, den .06.2017

(Radeck)
Landrat